VOTUM
Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungs-Unternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. - Glockengießerwall 2 – 20095 Hamburg

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat VA 35

Per Mail Konsultation-07-14@bafin.de

Hauptgeschäftsstelle Hamburg
Glockengießerwall 2 (Wallhof)
20095 Hamburg
Telefon: 040 – 69 65 08 - 0
Telefax: 040 – 69 65 08 - 88
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Hamburg, 10. Oktober 2014

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V. zur Konsultation 07/2014: Rundschreiben zur Versicherungsvermittler- und Vertrieb von Versicherungsprodukten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und erlauben uns auf folgendes hinzuweisen:

1. Es wird grundsätzlich angeregt, dass neue Rundschreiben nach Verabschiedung der aktuellen Novellierung des VAG zu veröffentlichen, um eine notwendige Anpassung der gesetzlichen Verweisungen zu vermeiden.

2. Auf Seite 3 letzter Absatz des Rundschreibens wird darauf hingewiesen, dass eine Überwachung der Vertriebsrisiken im Rahmen des § 64a VAG nicht nur anlassbezogen bei der Überprüfung von Unregelmäßigkeiten durchzuführen ist, sondern auch ohne, dass der überprüfte Vertriebspartner hierzu einen Anlass gesetzt hat. Wir sind der Auffassung, dass diese allgemeine Ausführung dem gesonderten Status der Versicherungsmakler nicht gerecht wird, welche sich auch nach ständiger Rechtsprechung des BGH im Lager der Versicherungsnehmer befinden und als deren Sachverwalter tätig werden. Eine übermäßige nicht anlassbezogene Prüfung dieser Personengruppe ist daher, da es sich bei diesen nicht um Beauftragte des Versicherungsunternehmens handelt, unsers Erachtens nicht angemessen.

3. Auf Seite 17 wird im Unterpunkt B III Ziffer 2 eine Information der Aufsichtsbehörden durch das Versicherungsunternehmen gefordert, sofern bei dem Versicherungsunternehmen ernsthafte Zweifel am Bestehen der gewerberechtlichen Voraussetzungen des Vermittlers existieren. Hier sollte ergänzt werden, dass im Falle einer durch das Versicherungsunternehmen erfolgten Information zeitgleich der Vermittler durch das Versicherungsunternehmen darüber informiert wird, dass es gegenüber den Aufsichtsbehörden entsprechende Mitteilungen gemacht hat.

4. Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die BaFin der Thematik der Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Tippgebern, insbesondere aus dem öffentlich rechtlichen Raum angenommen hat. Hier ist jedoch unseres Erachtens eine weitergehende Regelung vorzunehmen. Wir empfehlen grundsätzlich darüber nachzudenken, dass die Zusammenarbeit mit Tippgebern, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit an verantwortlicher Stelle in Behörden und anderen öffentlich rechtlichen Einrichtungen, die ihnen den Zugang zu Daten von einer Vielzahl potenzieller Versicherungsnehmer verschafft, grundsätzlich untersagt wird. Die hier bestehende Gefahr eines Missbrauchs wird durch die Abfassung eines schriftlichen Tippgebervertrages nicht abgewendet.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Martin Klein
Geschäftsführer